

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 905 - 906

*Wulff, Dr. Albert: Das Vollindossament zu  
Inkassozwecken*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



selbständige Erklärung des hinfort mit dem Remittenten meistens identischen Präsentanten, also nicht ein Theil der Erklärung des Ausstellers des Wechsels auf dem Papiere ist. Wichtiger als der formelle ist der materielle Unterschied des Indossaments von den anderen Uebertragungsformen: der Indossant haftet dem Indossatar; das Indossament hat außer der Transportfunktion von vorn herein Garantiefunktion.

In eingehender Untersuchung wird dargelegt, daß der Ursprung des Indossaments weder in der Skontration zu finden ist, noch im Aval, noch in einer Kombination beider, noch endlich in der Girozahlung, sondern — wie das insbesondere schon Biener, allerdings nicht ohne späteres Schwanken, u. a. angenommen — in der Bevollmächtigung. Zutreffender wäre es freilich wohl gewesen, hätte der Verfasser das Indossament nicht als eine *nominatio adjecti* (S. 112), sondern als eine Besionsurkunde auf der Rückseite des Wechsels bezeichnet. Sehr ansprechend ist die Art, wie (S. 111 ff.) der Garantieeffekt des Indossaments erklärt wird: aus der Analogie des Garantieeffekts der Tratte. Wie bei der Tratte schon früh aus dem Vorliegen der Anweisung auf die geschene Abgabe des Garantieversprechens geschlossen war, so jetzt in gleicher Weise aus dem Vorliegen des Indossaments. Schärfer hätte auch hier der Gedanke dahin weiter geführt werden können, daß, so lange die Besion mittelst besonderer Urkunde erfolgte, die Garantie-Präsumtion der Tratte sich auf sie nicht erstrecken konnte, und daß der Fortschritt, welcher durch Niederschrift der Uebertragungsklausel auf dem Wechsel selbst erreicht wird, gerade dadurch sich erklärt, daß durch diese Stellung auf dem Wechsel selbst die Besion unter die Garantie-Präsumtion der Tratte tritt.

Zu bedauern bleibt, daß der Verfasser seine dankenswerthe, gründliche Untersuchung nicht über den Beginn des 18. Jahrhunderts hinaus erstreckt hat. Die Behauptung in der Vorrede, daß „die weitere Entwicklung, soweit von einer solchen überhaupt die Rede ist, nur die Konsequenzen aus dem Vorangegangenen zieht und im Vergleich zu diesem kein hervorragendes Interesse bietet“, ist wenigstens in ihrem letzten Theile zu weitgehend. Der Grundsatz, daß der Indossatar durch bona fide Erwerb die Rechte aus dem Wechsel originär erlangt, ist erst im 18. Jahrhundert, zum Theil erst im 19. zu durchgängiger Anerkennung gelangt.

Ermünscht wäre es gewesen, wenn einerseits die Verdrängung der Inhaberwechsel durch die Orderwechsel, andererseits die Ausbildung des Indossaments bei anderen Werthpapieren mit in den Kreis der Betrachtung gezogen wäre. Vielleicht berücksichtigt der Verfasser beides bei einer Fortsetzung seiner Untersuchungen.

Marburg.

H. Lehmann.



Die Schrift enthält eine eingehende Untersuchung der Frage ob dem Vollindossatar um der Thatsache willen, daß er nur als Inkassomandatar seines Indossanten handelt, Einreden entgegengesetzt werden können. Ein kurzer historischer Rückblick führt den Verfasser zunächst zu dem Resultat, daß aus der Geschichte des Wechsels und der wechselrechtlichen Literatur vor der deutschen Wechselordnung über diese Frage keinerlei Auskunft zu erlangen ist. Alsdann werden die Gesichtspunkte angeführt, aus denen eine Einrede auf Grund des Inkassomandats hergeleitet ist (Simulation—Wirksamkeit des zwischen Indossanten und Indossatar abgeschlossenen Vertrages Dritten gegenüber — Zugeständniß, daß Inkassomandat vorliege — *exceptio doli*). Bei der näheren Erörterung derselben geht der Verfasser zunächst näher auf die Möglichkeit einer Simulation vom Vollindossament ein, die er — gegen Werthauer — bejaht, freilich unter Hinzufügungen: „die Simulation wird fast nie beim Indossament vorkommen“. Der Verfasser sucht dabei den Nachweis zu erbringen, daß auch wo Simulation vorliegt, der Indossatar nichtsdestoweniger Dritten gegenüber in ganz gleicher Rechtsstellung wie beim nichtsimulirten Indossament sei. Richtiger erscheint es entschieden, die Möglichkeit der Simulation ganz zu leugnen. Der Verfasser nimmt ihr Vorliegen dann an, „wenn der Indossant und der Indossatar ausdrücklich vereinbart haben, daß das Eigenthum am Papier trotz des Indossaments beim Indossanten bleiben solle“, und spricht für diesen Fall dem Indossatar das Eigenthum ab. Allein der Wille des Indossanten geht doch in diesem Falle dahin, ein Vollindossament vorzunehmen, insbesondere dem Indossatar Dritten gegenüber die Stellung eines Vollindossatars zu geben, nur eine gesetzliche Folge des Vollindossaments — den Eigenthumsübergang — auszuschließen. Hier liegt in der That gar keine Simulation vor, sondern volles Indossament mit rechtlich wirkungslosem Eigenthumsvorbehalt; ganz ähnlich, wie wenn in einem Rechtsterritorium, in welchem durch Auflassung Grundeigenthum übergeht, der Eigenthümer eines Grundstücks dasselbe einem Anderen aufleibe und durch Beredung inter partes sich sein Eigenthum vorbehalten wollte. Der Eigenthumsübergang ist eben nothwendige Folge des Vollindossaments: so ist denn entgegen dem Verfasser der Satz festzuhalten, daß auf Simulation des Indossaments eine Einrede nicht gestützt werden kann.

Im Uebrigen ist dem Verfasser darin durchaus beizupflichten, daß das Vollindossament zu Inkassozwecken nur dann die Grundlage für eine Einrede, und zwar eine *exceptio doli* gewährt, wenn „der Indossatar sich wissentlich zum Werkzeuge einer beabsichtigten widerrechtlichen Vermögensbenachtheiligung hergegeben hat“. Die insbesondere gegen Werthauer hierbei gerichtete Polemik erscheint durchgehends zutreffend. Verfehlt dagegen erscheint die Ausführung S. 102 ff., daß die *exceptio doli* gegen den stillen Procura-Indossatar dann nicht zulässig sein soll, wenn er erst nach der Indossirung Kenntniß davon erlangt, daß er lediglich vorgeschoben ist, um für den Indossanten die diesem selbst nicht erreich-